

**Merkblatt**

**Besteuerung des Pflegegeldes**

**1. Allgemeines**

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern an Tages-, Wochen- oder Dauerplätzen gehören zum steuerpflichtigen Erwerbseinkommen. Als Einkommen zu verstehen sind sowohl die Zahlungen von Eltern wie auch die Entschädigungen von Institutionen, Kantonen oder Gemeinden.

**2. Pauschaler Abzug der Auslagen**

2.1. Von den Einkünften können ohne Nachweis der effektiven Kosten folgende Maximalbeträge als **Auslagenersatz** für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld und kleine Nebenkosten abgezogen werden:

	<b>Tagesplatz<sup>1</sup></b>	<b>Wochenpflegeplatz<sup>3</sup></b>	<b>Dauerpflegeplatz<sup>3</sup></b>
	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
<b>Pro Tag</b>	22.00		
<b>Pro Monat</b>	484.00 <sup>2</sup>	660.00	900.00
<b>Pro Jahr</b>	5'808.00 <sup>2</sup>	7'920.00	10'800.00

Bei **stundenweisem Hütedienst** betragen die Mahlzeitpauschalen: Znüni oder Zvieri je Fr. 2.--/Frühstück Fr. 2.--/Mittagessen Fr. 5.--/Nachtessen Fr. 3.--. (Fr. 12.-- pro Tg.)

<sup>1</sup> Mit voller Verpflegung und kleinen Nebenkosten.

<sup>2</sup> 22 Tage/Monat

<sup>3</sup> 30 Tage/Monat. Diese Beträge werden als Ersatz für notwendige Auslagen betrachtet und enthalten folgende Aufwendungen: Ernährung, Wohnanteil, Wäsche und kleinere Nebenkosten.

Höhere Abzüge sind zulässig, sofern sämtliche Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden.

2.2 Als **Unkostenpauschale** können 20% des steuerpflichtigen Einkommens (Betreuungsentschädigung abzüglich Auslagenersatz oder effektive Kosten und AHV), mindestens Fr. 800.-- und max. Fr. 2'200.-- pro Jahr, zusätzlich in Abzug gebracht werden. Wenn das Einkommen niedriger als Fr. 800.-- ist, kann nur der niedrige Betrag abgezogen werden.

2.3 Notwendige Zusatzkosten dürfen zusätzlich effektiv geltend gemacht werden.

Als solche gelten insbesondere:

- Gesundheitspflege (Therapien inkl. Fahrtspesen, medizinische und zahnmedizinische Produkte und Dienstleistungen)
- Fahrrad, Ausgaben für Sport
- Musikinstrument und -unterricht
- Ferien mit der Pflegefamilie, Lagerkosten
- Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs
- Prämien für Krankenkassen und Unfallversicherung
- Weiterbildungen, welche von der Pflegefamilie gezahlt werden.

2.4 **Das verbleibende Nettoeinkommen stellt selbständiges Erwerbseinkommen dar und ist in der Ziffer 2 der Steuererklärung zu deklarieren.** Dieser Betrag wird der AHV-Ausgleichskasse für die Berechnung der AHV-Beiträge gemeldet.

2.5 Es besteht bei der Pflegefamilie kein Anspruch auf den **Versicherungs- bzw. Kinder- oder den Unterhaltsabzug.**

### 3. Berechnungsbeispiel

Gesamte Betreuungsentschädigung pro Jahr	Fr.13'200.00
abzüglich Auslagenersatz	Fr.10'800.00
abzüglich bezahlte AHV-Beiträge	<u>Fr. 300.00</u>
Steuerpflichtiges Pflegegeld	Fr. 2'100.00
Abzüglich Unkostenpauschale, 20% von Fr. 2'100.00 mindestens	<u>Fr. 800.00</u>
<b>Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen (Ziff. 2 Steuererklärung)</b>	<b><u>Fr 1'300.00</u></b>

### 4. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert und gilt ab der Periode 2011.